

5

4

BUNDESGERICHTSHOF

2433 050

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 259/63

URTEIL

Verkündet am

7. Oktober 1964
Broeske, Justiz-
angestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Installateurmeisters Heinrich M [REDACTED] N [REDACTED]
B [REDACTED]straße ●,

Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

Frau Maria M [REDACTED] geb. Z [REDACTED] N [REDACTED]
B [REDACTED]straße ●,

Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. September 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg und Maaß

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 12. September 1963 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an den 4. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien haben sich im Jahre 1942 auf Grund eines Briefes, den die Beklagte an einen unbekannten Soldaten gerichtet hatte, kennengelernt und im März 1944 die Ehe geschlossen. Aus ihrer Verbindung ist ein im Juli 1944 geborener Sohn hervorgegangen. Im Jahre 1949 kehrte der Kläger aus der Kriegsgefangenschaft zurück. Die Parteien lebten seitdem 10 Jahre lang zusammen. Der letzte eheliche Verkehr fand am 4. Oktober 1959 statt. Seit dem Januar 1960 leben die Parteien getrennt.

Noch im Oktober 1959 hat der Kläger erstmals Klage auf Scheidung der Ehe nach § 43 EheG erhoben. Er hat damals vorgebracht, die Beklagte habe ihm über ihr Verhalten während der Zeit seiner Kriegsgefangenschaft unrichtige Angaben gemacht. Erst im Verlauf des Rechtsstreits

- 3 -

habe sie ihm gestanden, daß sie am 14. Februar 1946 ein Kind geboren habe, das zwei Tage nach der Geburt gestorben sei. Er habe festgestellt, daß das Kind aus dem Geschlechtsverkehr der Beklagten mit einem amerikanischen Neger hervorgegangen sei. Die Beklagte habe während seiner Abwesenheit auch mit anderen Männern Beziehungen unterhalten. Neuerdings habe sie mit dem Architekten Harry F. [REDACTED] mindestens ehewidrigen Umgang. Ihm, dem Kläger, dem sie häufig den ehelichen Verkehr verweigert habe, habe sie vorgehalten, er habe sie mit F. [REDACTED] verknüpelt. Sie habe ihm, dem Kläger, schriftliche Unterlagen entwendet, durch Täuschung Zahlungen von ihm zu erlangen versucht, den Haushalt und die Pflege des Kindes vernachlässigt und aus Schikane Wasser in den Tank seines Kraftwagens gegossen.

Die Beklagte hat in dem damaligen Rechtsstreit in Abrede gestellt, dem Kläger über ihr Verhalten während seiner Abwesenheit unrichtige Angaben gemacht zu haben. Der Erzeuger des 1946 geborenen Kindes sei kein Neger gewesen. Auch die ihr für die spätere Zeit vorgeworfenen Verfehlungen hat sie bestritten. Dagegen habe der Kläger durch sein Verhalten gegenüber seiner Cousine Anne Louis den Anschein eines ehewidrigen Verhältnisses erweckt. Auch anderen Frauen sei er zu nahe getreten.

Die Klage ist durch Urteil des Landgerichts vom 14. Juni 1960 abgewiesen und die Berufung des Klägers durch Urteil des Oberlandesgerichts vom 7. März 1961 zurückgewiesen worden.

Mit einer am 31. Mai 1961 bei dem Landgericht eingegangenen Klage hat der Kläger erneut auf Scheidung geklagt. Er hat sein Scheidungsbegehren im ersten Rechts-



zug wiederum auf § 43 EheG gestützt und beantragt, die Ehe aus dem Verschulden der Beklagten zu scheiden.

Er hat behauptet, er habe nach dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils des Vorprozesses von weiteren Eheverfehlungen der Beklagten aus den Jahren 1945 bis 1949 erfahren. Die Beklagte habe nicht, wie im Vorprozeß angenommen worden sei, nur einen einmaligen Fehltritt begangen, sondern mindestens zwei ehebrecherische Dauer- verhältnisse unterhalten. Sie habe damals mit Negern verkehrt und Abtreibungen vorgenommen. Darüber habe sie ihn getäuscht und belogen.

Nach dem Abschluß des Vorprozesses habe die Beklagte ihn böswillig verlassen und ihm das mit Worten angekündigt, in denen sie ihn mit "Herr Manns" und "Sie" angeredet habe. Sie habe Tisch- und Bettwäsche aus der ehelichen Wohnung entnommen und erhebliche Mengen Hausrat weggebracht. Sie habe seine Mutter beschimpft, so mit dem Ausdruck "Kupplerin", und ihr gedroht, sie mit einem Besenstiel zu schlagen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise, den Kläger für überwiegend schuldig zu erklären.

Sie hat erklärt, sie bestreite nicht, daß sie von 1945 bis 1948 mit einem amerikanischen Besatzungssoldaten spanischer Abkunft geschlechtliche Beziehungen unterhalten habe, die am 14. Februar 1946 zur Geburt eines Kindes geführt hätten. Im übrigen ist die Beklagte dem Vorbringen des Klägers entgegengetreten. Dieser unterhalte ehebrecherische Beziehungen zu der kaufmännischen Angestellten Christine K., mit der er in einer Wohnung zusammenlebe. Das Verhältnis sei von der Mutter des Klägers unterstützt worden. Wegen dieser Beziehungen suche der Kläger von der Ehe loszukommen, obwohl sie, die Beklagte,

ihn und die Familie in den vergangenen Jahren, als er sich der Ausbildung zum Installateurmeister unterzogen habe, von ihrem Lohn als Landarbeiterin ernährt und auch später durch ihre Mitarbeit und Geldmittel ihres Vaters unterstützt habe.

Der Kläger hat ehebrecherische Beziehungen zu Christine K. nicht bestritten. Als er sie nach dem Abschluß des Vorprozesses aufgenommen habe, sei jedoch die Ehe schon zerrüttet gewesen. Unrichtig sei die Behauptung der Beklagten, daß sie seine Existenz aufgebaut habe. Ihren Lohn habe sie für sich selbst verbraucht.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und nunmehr sein Scheidungsverlangen hilfsweise auch auf § 48 EheG gegründet.

Er hat beantragt, das Urteil des Landgerichts zu ändern und die Ehe aus dem Verschulden der Beklagten, hilfsweise ohne Schuldausspruch, zu scheiden.

Er hat ergänzend vorgetragen, die Beklagte habe das von ihr am 14. Februar 1946 geborene Kind durch Nachlässigkeit erfrieren lassen. Nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft habe es zwischen den Parteien ständig Streit gegeben, die Beklagte habe ihn dabei geschlagen. Sie habe gesagt, es sei besser, wenn er in Sibirien verreckt wäre. Auch über ihre Beziehungen zu dem Architekten Harry F. habe sie ihm unrichtige Angaben gemacht.

Die Beklagte hat einer Scheidung nach § 48 EheG widersprochen und beantragt, die Berufung zurückzuweisen, hilfsweise, den Kläger für überwiegend schuldig zu erklären.

Sie hat bestritten, den Tod des Kindes verschuldet zu haben, und sich auch gegen das weitere Vorbringen des

Klägers gewendet. Die Streitigkeiten seien in der Hauptsache von der Mutter des Klägers ausgegangen. Der Kläger habe sie und das eheliche Kind mißhandelt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision will der Kläger erreichen, daß die Ehe der Parteien nach § 48 EheG ohne Schuldausspruch geschieden wird.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Da das Berufungsgericht die Revision nicht zugelassen hat, ist dieses Rechtsmittel nur statthaft, soweit es sich darum handelt, ob in dem angefochtenen Urteil mit Recht angenommen worden ist, daß der von der Beklagten gegen die Scheidung nach § 48 EheG erhobene Widerspruch durchgreife.

Dem Berufungsurteil kann entnommen werden, daß die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit mehr als drei Jahren aufgehoben ist. Daß die eingetretene tiefe Zerrüttung der Ehe unheilbar ist, wird in dem Urteil nicht ausdrücklich gesagt. In der Revisionsinstanz ist von der unheilbaren Zerrüttung der Ehe auszugehen. Da, wie das angefochtene Urteil ergibt, zur Zeit des Abschlusses des Vorprozesses die Heimtrennung noch nicht drei Jahre andauert hatte, steht die Vorschrift des § 616 ZPO dem auf § 48 EheG gestützten Scheidungsbegehren nicht entgegen.

2. a) Bei der Erörterung des in erster Linie gestellten Klagantrags, die Ehe nach § 43 EheG zu scheiden, wird in

dem angefochtenen Urteil dargelegt, die tiefe Zerrüttung der Ehe sei nicht auf das Verhalten der Beklagten zurückzuführen, sie sei vielmehr durch das ehewidrige Verhalten des Klägers zu Christine K. herbeigeführt worden. Alle Tatsachenbehauptungen, die der Kläger schon im vorausgegangenen Rechtsstreit geltend gemacht habe oder hätte geltend machen können, also alles, was mit dem Ehebruch der Beklagten im Jahre 1945 und dem zwei Tage nach der Geburt verstorbenen Kind zusammenhänge, seien nach § 616 ZPO ausgeschlossen. Als selbständige Scheidungsgründe kämen ferner nach § 50 Abs. 2 EheG keine Tatsachen in Betracht, die mehr als 10 Jahre vor der Klagerhebung lägen. Damit seien alle behaupteten Ehebrüche der Beklagten oder ihr Gesamtverhalten bis zur Rückkehr des Klägers aus der Kriegsgefangenschaft im Jahre 1949 als selbständige Scheidungsgründe ohne Belang. Es müsse mindestens ein neuer nicht ausgeschlossener Grund festgestellt werden, der als Scheidungsgrund, unter Umständen zusammen mit den an sich ausgeschlossenen Gründen, in Betracht komme. Solche Gründe seien nicht festzustellen. Insbesondere sei es kein solcher Grund, wenn der Kläger erst während des Rechtsstreits Kenntnis vom Umfang der verjährten Verfehlungen der Beklagten erlangt und die Beklagte ihm in nicht verjährter Zeit auf ausdrückliches Befragen Tatsachen aus jener Zeit verschwiegen oder ihm nur die halbe Wahrheit gesagt habe. Auch habe die Beklagte den Kläger nach der Verkündung des Urteils im Vorprozeß nicht böswillig verlassen, höchstens handle es sich um eine Verfehlung von ganz untergeordneter Bedeutung. Allenfalls sei das Verhalten der Beklagten gegen die Mutter des Klägers als Ehewidrigkeit zu bezeichnen, es sei jedoch unter den vorliegenden besonderen Umständen keine schwere Eheverfehlung. Selbst wenn man aber eine solche annehmen

wollte, stehe § 43 Satz 2 EheG der Scheidung entgegen. Dabei sei eine Gesamtabwägung aller Umstände nach Parteivernehmung sorgfältig vorgenommen worden, wobei nicht verkannt werde, daß die Beklagte in den Jahren 1946 bis 1948 selbst verschuldet ihre Ehe in ernsthafte Gefahr gebracht habe. Dennoch und besonders unter dem Eindruck der über 10 Jahre lang im ganzen unauffällig verlaufenen Ehe falle die Abwägung zu Ungunsten des Klägers aus. Dabei habe nicht unbeachtet bleiben können, daß der Kläger die Beklagte Anfang 1960 mißhandelt habe. Das Berufungsgericht glaube der Beklagten auch, daß ihre Unmutsäußerung, der Kläger wäre besser in Rußland geblieben, erst nach dem Eintritt der völligen Zerrüttung gefallen sei.

Abschließend heißt es in dem angefochtenen Urteil in diesem Zusammenhang nochmals, das Berufungsgericht sei überzeugt davon, daß die Zerrüttung der Ehe ihre Ursache weder in den Vorfällen der Jahre 1946 bis 1948 noch in dem Verhalten der Beklagten zu Beginn und während der von dem Kläger betriebenen Ehescheidungsprozesse habe, sondern in der Hinneigung des Klägers zu Christine K.

Zu dem Hilfsantrag des Klägers auf Scheidung nach § 48 EheG wird in dem Berufungsurteil ausgeführt, die Zerrüttung der Ehe sei vom Kläger verschuldet, wie sich aus den vorhergehenden Ausführungen ergebe. Dabei habe das Berufungsgericht auch in diesem Zusammenhang das Gesamtverhalten beider Ehegatten nochmals eingehend gewürdigt. Das Ergebnis ändere sich auch im Hinblick auf § 48 Abs. 2 EheG nicht.

b) Der Revision ist zuzugeben, daß mit dieser Begründung die alleinige oder überwiegende Schuld des Klägers an der Zerrüttung der Ehe nicht rechtlich einwandfrei festgestellt ist.

Der erkennende Senat hat wiederholt hervorgehoben, daß die Abweisung der auf § 43 EheG gestützten Scheidungsklage in einem Vorprozeß das Gericht bei der Prüfung eines neuen auf § 48 EheG gegründeten Scheidungsbegehrens, gegen das der beklagte Ehegatte Widerspruch erhoben hat, nicht von der Pflicht entbindet, allen Behauptungen der Parteien über die Ursachen für die Zerrüttung der Ehe nachzugehen, jedenfalls wenn zur Zeit des Vorprozesses die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 EheG nicht vorlagen, nunmehr jedoch gegeben sind (IM ZPO § 616 Nr. 14, 16, EheG § 48 Abs. 2 Nr. 62). Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Rechtsprechung heißt es zwar in dem angefochtenen Urteil, es sei das Gesamtverhalten beider Ehegatten eingehend gewürdigt worden. Das Berufungsgericht hat es aber unterlassen, alle Vorwürfe zu prüfen, die der Kläger gegen die Beklagte erhoben hat. Es hat, wie anzunehmen ist, bei der Gesamtabwägung die im Tatbestand mitgeteilte Tatsache verwertet, daß die Beklagte im Jahre 1946 ein nicht vom Kläger erzeugtes Kind geboren hat, und auch in Rechnung gestellt, daß nach dem eigenen Vortrag der Beklagten die Beziehungen zwischen ihr und dem Amerikaner spanischer Abkunft bis zum Jahre 1948 andauert haben. Es ist aber zweifelhaft, ob das Berufungsgericht dabei auch die weiteren von der Revision angeführten Behauptungen des Klägers berücksichtigt hat, die Beklagte habe nach dem Einmarsch der alliierten Truppen nicht nur ein jahrelanges Verhältnis mit einem Amerikaner spanischer Abkunft unterhalten, sondern mit mehreren Negersoldaten in geschlechtlichen Beziehungen gestanden und Handlungen, die auf eine Abtreibung gerichtet gewesen seien, vorgenommen.

Selbst wenn das Berufungsgericht diese von dem Kläger erhobenen weiteren Vorwürfe berücksichtigt haben sollte,

könnte es nicht gebilligt werden, daß insoweit keine Feststellungen getroffen, sondern die Behauptungen des Klägers allenfalls als richtig unterstellt sind. Derartig schwerwiegende Verfehlungen, wie sie die Beklagte nach der Behauptung des Klägers während seiner Kriegsgefangenschaft begangen haben soll, sind erfahrungsgemäß geeignet, die eheliche Gesinnung des Ehemannes auch dann noch schwer zu erschüttern, wenn er erst längere Zeit nach seiner Rückkehr von ihnen erfahren hat. Sie können in ihrer vollen Bedeutung für die weitere Entwicklung der Ehe der Parteien nur gewürdigt werden, wenn festgestellt wird, in welchem Umfang die Vorwürfe des Klägers, für die er Beweis angetreten hat, nachweisbar und berechtigt sind. Es ist denkbar, daß das Wissen des Ehemannes von einem unter den besonderen Verhältnissen der ersten Nachkriegszeit eingegangenen ehebrecherischen Verhältnis seiner Ehefrau sich nicht in dem Maße auf seine eheliche Gesinnung auswirkt wie die Erkenntnis, daß die Ehefrau sich während seiner Abwesenheit mehreren Angehörigen der Besatzungsmacht hingegeben und die Folgen ihres Verhaltens durch Abtreibungshandlungen zu beseitigen versucht hat. Zu einer weiteren Minderung seiner ehelichen Gesinnung kann es führen, wenn die Ehefrau ihm auf Befragen über ihr Verhalten während seiner Abwesenheit unrichtige oder nur halb wahre Antworten gegeben und er erst allmählich den vollen Umfang ihrer Verfehlungen aufgedeckt hat.

Zu beanstanden ist ferner, daß das Berufungsgericht, das die Ursachen für die Zerrüttung der Ehe in dem ehebrecherischen Verhältnis des Klägers zu Christine K. gesehen hat, keine Feststellungen darüber getroffen hat, wann dieses Verhältnis begonnen hat. Der Kläger hat behauptet, er habe solche Beziehungen erst nach dem Abschluß

des Vorprozesses, als seine Ehe mit der Beklagten bereits zerrüttet gewesen sei, aufgenommen. Die Revision macht zutreffend geltend, daß das erheblich ist. Die Eingehung des ehebrecherischen Verhältnisses durch den Kläger und seine Lossagung von der Ehe müßte bei der Abwägung der Zerrüttungsursachen außer Betracht bleiben, wenn die Ehe zu der Zeit, als der Kläger sich von der Ehe abwendete, schon unheilbar zerrüttet war. Die bereits eingetretene unheilbare Ehezerrüttung wäre dann durch das ehewidrige Verhalten des Klägers schuldhaft von ihm weiter vertieft worden (BGHZ 12, 111, 113; 18, 190, 196); aber dem könnte unter den gegebenen Umständen im Rahmen des § 48 Abs. 2 EheG keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden.

Wenn dagegen erst die ehewidrige Handlungsweise des Klägers in Verbindung mit den vorhergegangenen Belastungen, denen die Ehe durch das treulose Verhalten der Beklagten ausgesetzt worden ist, die unheilbare Zerrüttung der Ehe herbeigeführt oder die schon vorher sich anbahnende Zerrüttung unheilbar gemacht hat, bedarf es einer Abwägung der Zerrüttungsursachen. Es kommt dann darauf an, ob die unheilbare Zerrüttung hauptsächlich auf das schuldhafte Verhalten des Klägers zurückzuführen ist.

Dafür ist es nicht entscheidend, ob den Kläger oder die Beklagte der schwerere Schuldvorwurf trifft. Maßgebend ist vielmehr, welche Bedeutung den Verfehlungen der Beklagten für die von dem Kläger begangenen Verfehlungen zukommt. Es ist zu fragen, ob der Kläger auch dann die eheliche Treue verletzt und die Abwendung von der Ehe vollzogen hätte, wenn die Beklagte selbst sich ehgemäß verhalten hätte, oder ob die von der Beklagten begangenen Ehewidrigkeiten und die dadurch bei dem Kläger hervorgerufenen Enttäuschungen die eigentliche Ursache dafür

bilden, daß er sich aus der Ehe gelöst hat und zu einer anderen Frau in ehebrecherische Beziehungen getreten ist. Wäre das letztere anzunehmen, so wäre dem Kläger die überwiegende Schuld an der Ehezerüttung nicht beizumessen.

Dabei kann, sofern nicht besondere Umstände für das Gegenteil sprechen, davon ausgegangen werden, daß dem ehewidrigen Verhalten des Klägers dann nicht die überwiegende Bedeutung für die Zerrüttung der Ehe zukommt, wenn es bei Berücksichtigung des gesamten Verlaufs der Ehe, der in ihr von der Beklagten gebrachten Opfer und der in der Zeit des Zusammenlebens geschaffenen Verbundenheit trotz eines Verlustes des Rechts auf Scheidung nach den §§ 42, 43 EheG verständlich und entschuldbar erscheinen müßte, daß ein normal empfindender, von sich aus zu rechter ehelicher Haltung bereiter Ehemann, nachdem er von den Treuwidrigkeiten der Beklagten erfahren hat, die eheliche Gesinnung verliert; denn dann kann nach der Lebenserfahrung angenommen werden, daß die Ehe auch ohne das ehewidrige Verhalten des Klägers an den ihr von der Beklagten auferlegten Belastungen zerbrochen wäre (über die Notwendigkeit, bei Abwägung der Zerrüttungsursachen einen hypothetischen Eheverlauf festzustellen, Urteil des Senats vom 7. Oktober 1964 - IV ZR 162/63 -). Aber darauf, wie ein normal empfindender Ehegatte auf die Kenntnis von den Verfehlungen der Beklagten reagiert hätte, kann sich der Kläger nicht berufen, wenn er selbst sich nach erlangter Kenntnis anders verhalten und zur Fortsetzung der Ehe bereitgefunden hat und später aus damit nicht zusammenhängenden, allein von ihm zu verantwortenden Gründen die eheliche Gesinnung aufgegeben hat, so daß also die Ehe ohne sein eigenes ehewidriges Verhalten nicht zerrüttet wäre.

Es ist nach alledem unerlässlich, den gesamten Verlauf der Ehe bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Unheilbarkeit der Ehezerüttung vollendet war, aufzuklären. Doch können ehewidrige Handlungen eines Ehegatten, die einen Schuldvorwurf gegen ihn begründen, zu seinem Nachteil, auch soweit sie das Verhalten des anderen Ehegatten entschuldigen oder in milderem Licht erscheinen lassen, nur berücksichtigt werden, wenn sie bewiesen sind (Urteil des Senats vom 19. Juni 1964 - IV ZR 287/63 -). Im übrigen hat die Beklagte die Beweislast dafür, daß die unheilbare Ehezerüttung überwiegend auf dem Verschulden des Klägers beruht, so daß es zu ihren Lasten geht, soweit sich der Tatbestand nicht aufklären läßt.

Der Sachverhalt muß unter den dargelegten Gesichtspunkten nochmals geprüft werden, und das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

3. Das Berufungsgericht wird dann auch Gelegenheit haben, nochmals zu prüfen, ob sich feststellen läßt, daß der Beklagten die Bindung an die Ehe oder die zumutbare Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, fehlt. Der Widerspruch gegen die Scheidung greift schon dann nicht durch, wenn der Beklagten entweder die zumutbare Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, oder die Bindung an die Ehe, mit der sich das Berufungsgericht nicht befaßt hat, fehlt (Urteil des Senats im EheG § 48 Abs. 2 Nr. 46).

Die Revision ist der Auffassung, bei der Prüfung der Frage, ob die Beklagte sich an die Ehe gebunden fühlt, hätte die bedenkliche Auffassung von der Ehe, die sie während der Kriegsgefangenschaft des Klägers zeigte, ihr Verhalten in den Scheidungsprozessen und der Umstand, daß sie nach der Abweisung der ersten Scheidungsklage die

Ehewohnung verließ, berücksichtigt werden müssen. Es ist richtig, daß alle Umstände, die Rückschlüsse auf die innere Einstellung der Beklagten zulassen, mit in Rechnung zu stellen und möglichst bei der Begründung der Entscheidung mit zu erörtern sind. Maßgebend ist jedoch die Einstellung der Beklagten im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung der Tatsacheninstanzen. Frühere schwere Verfehlungen brauchen deshalb eine gegenwärtige Bindung an die Ehe nicht auszuschließen.

Ascher

Raske

Johannsen

Wüstenberg

Bundesrichter Maaß
ist beurlaubt und
verhindert zu unter-
schreiben.

Ascher